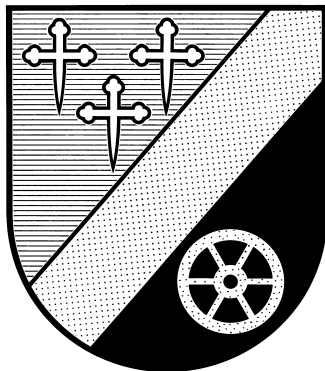


Gemeinde Riegelsberg



Ortsrecht

Satzung der Gemeinde Riegelsberg über die Durchführung von Einwohnerfragestunden

Fassung vom:	In Kraft seit:
Neufassung vom 16. Dezember 2019	11. Januar 2020

Aufgrund der §§ 12, 20a des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt 1997 S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsblatt I S. 639) wird auf Beschluss des Gemeinderates Riegelsberg vom 16. Dezember 2019 folgende Satzung der Gemeinde Riegelsberg über die Durchführung von Einwohnerfragestunden erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren zur Durchführung einer Einwohnerfragestunde im Gemeinderat Riegelsberg und in den Ortsräten Riegelsberg und Walpershofen.

§ 2
Personenkreis

(1) Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Riegelsberg wird im Rahmen der Einwohnerfragestunde Gelegenheit gegeben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen kommunalen Selbstverwaltung zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Dies gilt auch für Grundbesitzerinnen, Grundbesitzer und Gewerbetreibende sowie für Vertreterinnen und Vertreter juristischer Personen und nicht rechtsfähiger Personenvereinigungen im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 KSVG.

§ 3
Verfahren

(1) Die Einwohnerfragestunden finden jeweils zu Beginn einer öffentlichen Orts- oder Gemeinderatssitzung statt. Sie sollen die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Der Orts- bzw. Gemeinderat kann eine einmalige Verlängerung um 15 Minuten mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

(2) Der Vortrag von Fragen, Anregungen und Vorschlägen soll die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Frageberechtigte können in jeder Einwohnerfragestunde zu maximal 2 Angelegenheiten Fragen stellen. Eine Zusatzfrage ist zugelassen.

(3) Fragen, die sich auf erst im öffentlichen Teil der folgenden Sitzung des Orts- bzw. Gemeinderates zur Behandlung anstehende Tagesordnungspunkte beziehen, werden entgegengenommen und bei Behandlung dieses Tagesordnungspunktes beantwortet. Fragen können nur in der Einwohnerfragestunde vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden. Fragen während der Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte sind nicht zugelassen. Der Vorsitzende hat Fragen, Anregungen und Vorschläge zurückzuweisen, wenn sie

1. nicht den Bereich der örtlichen Verwaltung betreffen,
2. Angelegenheiten betreffen, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

(4) Fragen an die Verwaltung oder den Orts- oder Gemeinderat in seiner Gesamtheit beantwortet der/die Vorsitzende. Werden Fragen an einzelne Fraktionen gerichtet, so wird ein/e Vertreter/in der Fraktion auf die Fragen antworten.

(5) Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt dies in der nächsten Einwohnerfragestunde, es sei denn, der/die Fragesteller/in stimmt einer schriftlichen Beantwortung zu. Der/die Vorsitzende oder der/die Vertreter/in der Fraktion haben den Orts- bzw. Gemeinderat über den Inhalt einer schriftlichen Beantwortung zu informieren.

(5) Anregungen und Vorschläge werden in der Einwohnerfragestunde nur entgegengenommen.

(6) Eine Beratung und Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

§ 4 **Ordnungsbestimmungen**

Der/die Vorsitzende eröffnet und schließt die Einwohnerfragestunde. Er/Sie hat jederzeit das Recht, dem Fragesteller/der Fragestellerin das Wort zu entziehen, wenn zu befürchten ist, dass Verwaltung, Orts- oder Gemeinderat oder Dritte in irgendeiner Form verunglimpft werden.

§ 5 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Riegelsberg, den 16. Dezember 2019
Der Bürgermeister
Klaus Häusle